



An die  
Bildungsdirektion für Burgenland –  
Dienstort

+43 2682 710-0  
Fax +43 2682 710-1009  
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

[post.nd@bildung-bgld.gv.at](mailto:post.nd@bildung-bgld.gv.at)  
[post.es@bildung-bgld.gv.at](mailto:post.es@bildung-bgld.gv.at)  
[post.ow@bildung-bgld.gv.at](mailto:post.ow@bildung-bgld.gv.at)  
[post.gs@bildung-bgld.gv.at](mailto:post.gs@bildung-bgld.gv.at)

## BESUCH EINER IM AUSLAND GELEGENEN SCHULE FÜR DAS SCHULJAHR

20 /

- Ansuchen (bei Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft)**  
 **Meldung (bei Kindern mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft)**

### 1. DATEN DES KINDES

Vorname/n und Familienname			
Geburtsdatum		Staatsbürgerschaft	
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Name und Adresse der zuletzt besuchten Schule		Klasse	
Angaben zur im Ausland gelegenen Schule (öffentliche Schule, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, sonstige Privatschule), Adresse und E-Mail			
Nach welchem Lehrplan soll das Kind unterrichtet werden (Schulart, -form)			

### 2. DATEN DES/DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Vorname/n und Familienname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

### 3. VORZULEGENDE DOKUMENTE

Bitte um Beilage bzw. unverzügliche Nachreichung des/der in Frage kommenden Dokumentes/Dokumente, ansonsten wird der die Bewilligung nur mit Vorbehalt erteilt:

- ⇒ Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr bzw. bei häuslichem Unterricht das entsprechende Externistenprüfungszeugnis
- ⇒ Aufnahmebestätigung der im Ausland gelegenen Schule

### 4. HINWEISE

- ⇒ Gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist der zureichende Erfolg des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches jährlich (vor Schulschluss) durch eine Externistenprüfung an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht der entsprechenden Schulart nachzuweisen. Von einer Prüfung ist abzusehen, wenn der zureichende Erfolg des ausländischen Schulbesuchs durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen an die Bildungsdirektion glaubhaft gemacht wird.
- ⇒ Das Ansuchen um Bewilligung des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen kann gemäß § 13 Abs. 2 SchPflG ausnahmslos **nur für ein Schuljahr und nur vor Schulbeginn** gestellt werden. Bei verspäteter Antragseinbringung erfolgt eine Zurückweisung des Ansuchens.

**Ich bestätige, dass die Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind und nehme zur Kenntnis, dass im Zweifelsfall Nachweise eingefordert werden können.**

Ort	Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten